

Vollmacht

Der Rechtsanwältin Susanne Schäfer, Wallstraße 2, D-79098 Freiburg

wird hiermit in Sachen

./.

wegen

sowohl **Vollmacht** zur außergerichtlichen Vertretung als auch zur Prozessführung erteilt, insbesondere zur

1. außergerichtlichen Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
3. Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
4. Vertretung vor Arbeitsgerichten.
5. Vertretung vor Sozial-, Verwaltungs- und Finanzbehörden und -gerichten.
6. Beilegung oder Vermeidung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
7. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Rechtsbehelfen und Ausschlussrechtsmitteln sowie Verzicht auf solche; Zustimmung zur Sprungrevision.
8. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. einstweilige Verfügung und Kostenfestsetzung). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand, entgegenzunehmen.

Datenschutzhinweis:

Der Vollmachtgeber erteilt seine Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen und sonstigen Daten, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen des Auftrags erforderlich ist.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hinweispflicht nach § 49 a BRAO:

Der Vollmachtgeber wurde darauf hingewiesen, dass sich die Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert richten.

Der Vollmachtgeber wurde weiter darauf hingewiesen, dass in außergerichtlichen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten und im erstinstanzlichen arbeitsgerichtlichen Verfahren auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands besteht.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)